

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen
GS5-A-76/119-2011

Frist

Bezug

Bearbeiter
Mag. Haiden

(0 27 42) 9005
Durchwahl
16349

Datum
20. September 2011

Betrifft

Aufhebung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 (NÖ PGG);

Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 21.09.2011
Ltg.-**963/P-6/1-2011**
S-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

In ihrer Tagung am 16. März 2011 fasste die LandesfinanzreferentInnenkonferenz zur „Sicherung der Pflegefinanzierung & Verwaltungsreform Pflegegeld“ den einstimmigen Beschluss, dass Bund und Länder eine Verwaltungsreform im Bereich des Pflegegeldes anstreben, mit dem Ziel, dass die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Landespflegegeldes vom Bund mit Wirkung 1. Jänner 2012 übernommen wird. Hierbei soll eine Kostenerstattung durch die Länder und Gemeinden in Höhe des Jahresaufwandes 2010 erfolgen.

Die Übernahme der Landespflegegeldfälle soll mit Ausnahme der pensionierten Landes- und Gemeindebeamten in den Zuständigkeitsbereich der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) als größtem Entscheidungsträger nach dem Bundespflegegeldgesetz erfolgen. Die Zuständigkeit für pensionierte Landes- und Gemeindebeamte soll auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) übergehen.

Für die Übertragung der Zuständigkeiten für Anspruchsberechtigte nach den Landespflegegeldgesetzen von den Ländern auf den Bund ist neben den entsprechenden legislativen Maßnahmen im Bundespflegegeldgesetz und den Landespflegegeldgesetzen auch eine Änderung der verfassungsrechtlichen Grundlage erforderlich.

Die legislative Umsetzung dieses Vorhabens im Zuständigkeitsbereich des Bundes erfolgt durch ein Pflegegeldreformgesetz 2012, welches eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) sowie eine Änderung des Bundespflegegeldgesetzes vorsieht. Es sollen die Angelegenheiten des „Pflegegeldwesens“ verbundlicht und eine Vollziehung dieser Angelegenheiten in unmittelbarer Bundesverwaltung ermöglicht werden. Überdies sollen entsprechende Regelungen über den Übergang zur neuen Rechtslage in das Bundes-Verfassungsgesetz aufgenommen werden. Im Rahmen der Änderung des Bundespflegegeldgesetzes sind entsprechende Übergangsbestimmungen für jene bis zum 31. Dezember 2011 bereits rechtskräftig oder noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Landespflegegeldverfahren vorgesehen.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2011 das Pflegegeldreformgesetz 2012 mit Wirkung ab 1. Jänner 2012 beschlossen (BGBl. I Nr. 58/2011- kundgemacht am 29. Juli 2011). Aufgrund dieses Gesetzesbeschlusses werden die bisherigen landesgesetzlichen Regelungen sowie die dazu erlassenen Verordnungen betreffend Angelegenheiten des „Pflegegeldwesens“ in Bundesrecht übergeleitet und gleichzeitig mit Inkrafttreten des Pflegegeldreformgesetzes 2012 ex lege außer Kraft gesetzt.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Pflegegeldreformgesetz 2012 wird ausgeführt, dass sich die neue Kompetenzgrundlage (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG) nur auf Angelegenheiten des „Pflegegeldwesens“, nicht jedoch auf die Regelungen betreffend die Förderung der 24- Stunden-Betreuung bezieht. Deren Regelung verbleibt daher weiterhin in Landeszuständigkeit. Durch das Pflegegeldreformgesetz 2012 wird daher der im NÖ Pflegegeldgesetz 1993 verbleibende Abschnitt 3a „Förderungen“ nicht aufgehoben.

Es soll daher durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf lediglich der im NÖ Pflegegeldgesetz 1993 verbleibende Abschnitt 3a „Förderungen“ (keine Angelegenheiten des Pflegegeldwesens regelnde Bestimmungen) aufgehoben werden und systematisch in das NÖ Sozialhilfegesetz eingefügt werden.

Die Aufhebung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 soll zeitgleich mit dem in Kraft Treten des Pflegegeldreformgesetzes 2012 am 1. Jänner 2012 erfolgen.

Im Pflegegeldreformgesetz 2012 wird normiert, dass die Auszahlung des Pflegegeldes für jene Personengruppen, die von der PVA von den Ländern übernommen werden, einheitlich monatlich im Nachhinein erfolgt.

Um eine Auszahlungsunterbrechung für die von der PVA übernommenen Personengruppen durch die Umstellung zu vermeiden, ist es erforderlich, dass jene Länder, die derzeit eine Auszahlung monatlich im Vorhinein vornehmen, somit auch das Land Niederösterreich, eine Vorschusszahlung in Höhe des für Dezember 2011 ausbezahlten Pflegegeldes, die spätestens am 1. Jänner 2012 zu leisten ist, an die von der PVA übernommenen Personengruppen vorsehen.

Allen betroffenen Stellen und Interessenvertretungen wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegendem Gesetzesentwurf eingeräumt. Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen. Die eingelangten Stellungnahmen wurden weitgehend berücksichtigt.

Gleichzeitig zum Begutachtungsverfahren wurde der Entwurf samt Erläuterungen gemäß Art. 1 Abs. 2 und 4 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dem Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, dem Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, sowie dem Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ - übermittelt.

Der „Konsultationsmechanismus“ wurde nicht ausgelöst.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1, Art. 15 Abs. 1 und Art. 17 B-VG.

Kostendarstellung:

Die Aufhebung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993, LGBl. 9220, führt zu keinen finanziellen Mehraufwendungen für das Land Niederösterreich und die Gemeinden.

Die zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Kostenbeiträge der Länder für die Übernahme des Landespflegegeldes durch den Bund wurden durch eine Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 2008 (BGBl. I Nr. 56/2011- kundgemacht am 29. Juli 2011) in Form einer Kürzung der Ertragsanteile der Länder geregelt.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I:

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2011 das Pflegegeldreformgesetz 2012 mit Wirkung ab 1. Jänner 2012 beschlossen (BGBl. I Nr. 58/2011- kundgemacht am 29. Juli 2011). Durch diesen Beschluss des Nationalrates werden die bisherigen landesgesetzlichen Regelungen sowie die dazu erlassenen Verordnungen betreffend Angelegenheiten des „Pflegegeldwesens“ in Bundesrecht übergeleitet und nach § 49 Abs. 17 Bundespflegegeldgesetz gleichzeitig mit Inkrafttreten des Pflegegeldreformgesetzes 2012 außer Kraft gesetzt.

Es werden daher materiell-rechtlich folgende Pflegegeldvorschriften des Landes Niederösterreich zum Stichtag 1.1.2012 in Bundesrecht übergeleitet und aufgehoben:

- §§ 1-17 und §§ 18-33 des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993, LGBl. 9220, davon unberührt bleibt der Abschnitt 3a „Förderungen“ (§§ 17a-17d), sowie die
- NÖ Pflegegeld-Einstufungsverordnung, LGBl. 9220/1.

Das Land Niederösterreich hat diese Pflegegeldvorschriften allerdings weiterhin auf die am 1. Jänner 2012 noch anhängigen Pflegegeldverfahren anzuwenden.

Es soll daher durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf lediglich der im NÖ Pflegegeldgesetz 1993 verbleibende Abschnitt 3a „Förderungen“ (keine Angelegenheiten

des Pflegegeldwesens regelnde Bestimmungen) aufgehoben werden. Durch einen zeitgleich in Begutachtung befindlichen Gesetzesentwurf (Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000) soll der Abschnitt 3a „Förderungen“ systematisch in dieses Gesetz eingefügt werden.

Die Aufhebung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 soll zeitgleich mit dem in Kraft Treten des Pflegegeldreformgesetzes 2012 am 1. Jänner 2012 erfolgen.

Zu Art II:

Im NÖ Pflegegeldgesetz 1993 (§ 14) ist eine Auszahlung des Pflegegeldes monatlich im Vorhinein vorgesehen. Im Pflegegeldreformgesetz 2012 wird normiert, dass die Auszahlung des Pflegegeldes durch die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) für die übernommenen Landespflegegeldfälle künftig monatlich im Nachhinein erfolgt.

Von der PVA wird die Auszahlung des Bundespflegegeldes derzeit monatlich im Nachhinein durchgeführt. Da für die PVA unterschiedliche Auszahlungstermine EDV-programmtechnisch nicht umsetzbar sind, soll geregelt werden, dass die Auszahlung des Pflegegeldes für jene Personengruppen, die von der PVA von den Ländern übernommen werden, einheitlich monatlich im Nachhinein erfolgt.

Um eine Auszahlungsunterbrechung für die von der PVA übernommenen Personengruppen durch die Umstellung zu vermeiden, ist es erforderlich, dass jene Länder, die derzeit eine Auszahlung monatlich im Vorhinein vornehmen, somit auch das Land Niederösterreich, eine Vorschusszahlung in Höhe des für Dezember 2011 ausbezahlten Pflegegeldes, die spätestens am 1. Jänner 2012 zu leisten ist, an die von der PVA übernommenen Personengruppen vorsehen.

Aufgrund dieser Regelung ist kein eigener Anspruch auf Pflegegeld ableitbar, vielmehr handelt es sich um eine Fortsetzung des bestehenden Anspruches als Vorschussleistung für den Bund.

Die landesinterne Zuständigkeit für die Leistung der Vorschusszahlung richtet sich nach § 20 NÖ Pflegegeldgesetz 1993, LGBl. 9220-12.

Ein Ruhen des Pflegegeldes wegen eines stationären Krankenhaus-Aufenthaltes des Pflegegeldbeziehers bzw. der Pflegegeldbezieherin soll bei der Vorschusszahlung nicht berücksichtigt werden. Ein Übergang des Pflegegeldanspruches wegen einer stationären Pflege des Pflegegeldbeziehers bzw. der Pflegegeldbezieherin soll bei der Vorschusszahlung berücksichtigt werden.

Wird ein Anspruch auf Pflegegeld erst später festgestellt (z.B. Zuerkennung des Pflegegeldes im Jänner 2012 ab 1. Dezember 2011) gebührt nachträglich keine Vorschusszahlung. Ebenso führt eine nachträgliche Veränderung der Höhe des Pflegegeldes (Erhöhung, Verminderung) zu keiner nachträglichen Änderung der Vorschusszahlung.

Der Bund ist gesetzlich verpflichtet, dem Land Niederösterreich den Aufwand für die geleistete Vorschusszahlung zu refundieren (vgl. § 48c Abs. 8 Bundespflegegeldgesetz).

Im Bereich der pensionierten Landes- und Gemeindebeamten (Personen nach § 3 Abs. 1 Z. 4 NÖ PGG) soll sich der Zeitpunkt der Auszahlung des Pflegegeldes wie bisher nach der Grundleistung richten. In Fällen, in denen ab 1. Jänner 2012 die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zuständig ist, ist daher keine Vorschusszahlung zu leisten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Aufhebung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 (NÖ PGG) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Mag. Schwarz
Landesrätin

Mag. Scheele
Landesrätin